



Die Einwohnergemeinde Leutwil erlässt, gestützt auf § 5 Abs. 2 des Baugesetzes, § 24 Abs. 1 des Brandschutzgesetzes, § 23 des Energiegesetzes und § 39 der kommunalen Bau- und Nutzungsordnung das nachstehende

BAUGEBÜHREN-REGLEMENT

§ 1 Baugesuchsgebühren

Entscheide in Bausachen sind gebührenpflichtig. Für die Behandlung von Baugesuchen, Gesuchen um Vorentscheide und Baukontrollen sind folgende einmalige Gebühren zu entrichten:

a. Vorentscheide

1 Promille der geschätzten Bausumme, ohne Anrechnung bei Erteilung einer Baubewilligung, mindestens aber Fr. 150.--. Kosten für externe Gutachten können der Bauherrschaft überbunden werden.

b. Baubewilligungen

- 2 Promille der berechneten Bausumme, mindestens aber Fr. 150.--.
- Nachtragsbewilligungen (Planänderungen u.ä.) nach Aufwand, mindestens aber Fr. 50.--.

c. Für abgelehnte und zurückgezogene Baugesuche sowie für Baueinstellungen und Neuurteilungen:
Nach Aufwand der Gemeindeverwaltung im Rahmen des Gebührenansatzes für bewilligte Baugesuche.

d. Auslagen für Baugesuchsprüfung (z.B. externe Bauverwaltung), Baugesuchspublikation, Bauprofilkontrollen, Sondierungen, statische Berechnungen, Genehmigungen bezüglich Brandschutz, Feuerpolizei, Schutzraum, energetische Massnahmen, Modelle, usw. hat der Baugesuchssteller nach effektivem Aufwand zu übernehmen. Die Kosten für Fachgutachten können der Bauherrschaft überbunden werden.

e. Aufwendungen für Prüfungen von Baugesuchsunterlagen, die nach der Baubewilligung eingereicht werden, hat der Baugesuchssteller zu übernehmen.

Die Gebühren werden geschuldet, auch wenn von den erteilten Bewilligungen kein Gebrauch gemacht wird. Die Gebühren sind 30 Tage nach erteilter rechtskräftiger Baubewilligung fällig.

Der Gemeinderat kann einen Kostenvorschuss verlangen und die Gesuchsbehandlung von dieser Leistung abhängig machen.

§ 2 Zusätzliche Aufwendungen

Mehraufwendungen infolge mangelhafter Baugesuche, besonders aufwendiger Prüfungen, spezieller Beaufsichtigungen, Messungen und Kontrollen oder Nichtbeachtung von Vorschriften werden der Bauherrschaft nach Aufwand verrechnet. Die Aufwendungen für Grundbucheinträge, welche durch Verfügungen der Behörde entstehen, werden der Bauherrschaft in Rechnung gestellt. Die Planungswerke der Gemeinde können auf der Gemeindeganzlei unentgeltlich eingesehen werden. Die Aufwendungen für Kopien und Vervielfältigungen sowie Unterlagen von EDV-unterstützten Systemen sind gebührenpflichtig.

§ 3 Kontrollen und Abnahmen

Die Kosten für alle vorgeschriebenen Kontrollen und Abnahmen (inkl. Leitungseinmessungen) werden der Bauherrschaft nach effektivem Aufwand in Rechnung gestellt. Der Gemeinderat kann vom Gesuchsteller bei Erteilung der Baubewilligung einen Kostenvorschuss verlangen.

§ 4 Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes, Wiederherstellungsarbeiten

Für vorübergehende Nutzungen der öffentlichen Strassen kann der Gemeinderat eine Gebühr von Fr. 50.-- bis Fr. 1'000.-- erheben.

Kosten für notwendige Wiederherstellungsarbeiten (Reinigung, allfällige Reparaturen usw.) von Strassen oder anderen öffentlichen Anlagen gehen zu Lasten der Verursacher oder, wenn diese nicht ermittelt werden können, zu Lasten der Bauherrschaft.

§ 5 Inkrafttreten, Übergangsregelung

Dieses Reglement tritt mit der Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Es ersetzt die Gebührenordnung vom 1. Dezember 1995.

Zur Zeit hängige Baugesuche werden nach dem vorliegenden Gebührenreglement beurteilt.

Von der Gemeindeversammlung Leutwil beschlossen am: 27. Mai 2005

**EINWOHNERGEMEINDE
LEUTWIL**

Der Gemeindeammann

Max Stenz

Die Gemeindeganzreiberin

Michelle Bucher